

Satzung Kultursofa Weißwasser e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultursofa Weißwasser“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weißwasser.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag erfolgt in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Quartalsende beim Vorstand anzuzeigen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der jährlich zu zahlende Mitgliedbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (3) Die Beiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Erweiterung des Vorstandes ist möglich und dem Registergericht anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Vollmachten erteilen.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (2) Die Einladung erfolgt in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
Mitglieder, die im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen, gelten als anwesend und stimmberechtigt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Sie prüfen die Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beurkundung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Es kann in elektronischer Form erstellt und archiviert werden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur.

Weißwasser, den 20. März 2026.